Kleine Anfrage

Sollertrag

Frage von	Landtagsabgeordneter Christoph Wenaweser
Antwort von	Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 04. November 2026

Anlässlich der heutigen Behandlung des Landesvoranschlags steht die Verabschiedung des Finanzgesetzes für 2027 zum Beschluss an. Seit 2025 nicht mehr Gegenstand des Finanzgesetzes ist die Festlegung des vierprozentigen Sollertrags für natürliche Personen und damit auch des gesetzlich gekoppelten Eigenkapital-Zinsabzugs für juristische Personen. Hierzu folgende Fragen mit dem Hinweis darauf, dass Frage 3 im Mai-Landtag 2025 von der Regierung aufgrund einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Erich Hasler anhand des Steuerjahres 2023 beantwortet worden war und inzwischen von seither einem bis zwei weiteren abgeschlossenen Veranlagungsjahren ausgegangen werden kann:

* Welche Sachverhalte haben bei der Schaffung des heute gültigen Steuergesetzes zur Koppelung von Sollertrag und EK-Zinsabzug geführt?
* Unter welchen Voraussetzungen wäre in der Folge dessen eine Entkoppelung realisierbar?
* Welche Auswirkungen hätte eine Reduktion des Sollertrags auf drei Prozent anhand der nach dem 2023er Jahr zuletzt abgeschlossenen Veranlagungsjahren auf die Einnahmen des Staates aus Vermögens- und Erwerbssteuern in CHF und in Prozent der Steuerart?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Hintergrund der Koppelung des Eigenkapitalzinsabzuges an den Sollertrag ist die Reduzierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaftsgewinnen. Der steuerbare Gewinn der Gesellschaft soll in der Höhe des Zinses des investierten Eigenkapitals – des sogenannten Eigenkapitalzinsabzuges - reduziert werden, weil auf Ebene der Gesellschafter der Sollertrag auf den Vermögenwert der Inhaberrechte der Erwerbssteuer unterliegt.

zu Frage 2:

Im Jahr 2012 hat die Regierung eine Vernehmlassungsvorlage zur Entkoppelung erarbeitet. In der Vernehmlassung haben sich die Wirtschaftsverbände jedoch stark gegen die Entkoppelung ausgesprochen, weshalb von diesem Gesetzesvorhaben Abstand genommen wurde.

zu Frage 3:

Die Steuereinnahmen des Landes aus der Vermögens- und Erwerbssteuer wären im Jahr 2025 rund CHF 14 Mio. bzw. 10% tiefer ausgefallen. Hinzu kommen die Mindereinnahmen für die Gemeinden in Abhängigkeit des Gemeindesteuerzuschlags, was sich wiederum auf den Finanzausgleich auswirken würde.